

Beitragsordnung openHAB Foundation

Gemäß §5 der Satzung des openHAB Foundation haben Mitglieder die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Das Nähere bestimmt die nachstehende Beitragsordnung.

Beiträge

Die monatlichen Mindestbeiträge sind wie folgt

Währung	Ordentliche Mitglieder	Natürliche Personen als Fördermitglied	Juristische Personen als ordentliches Mitglied
EUR	10,00	2,00	50,00
USD	12,00	2,40	60,00
AUD	16,00	3,20	80,00
CHF	12,00	2,40	60,00

Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr wird bei Aufnahme in den Verein fällig. Sie ist nach Annahme des Aufnahmeantrages einzuzahlen.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt 10,- EUR bzw. 12,- USD oder 16,- AUD oder 12,- CHF.
3. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Aufnahmeantrag angenommen wurde und Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag bezahlt wurden.

Entrichtung der Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich vollständig oder halbjährlich zur Hälfte entrichtet werden.
2. Der Beitrag ist binnen vier Wochen nach Annahme des Aufnahmeantrages und folgend jeweils zum 31. Januar eines neuen Jahres unaufgefordert zu entrichten. Bei halbjährlicher Zahlungsweise ist der Beitrag jeweils zum 31. Januar und 31. Juli zu entrichten.
3. Das Entrichten des Mitgliedsbeitrags kann entweder durch Lastschrift erfolgen, oder durch unaufgefordertes Einzahlen auf ein Vereinskonto. In begründeten Ausnahmefällen kann mit dem Finanzleiter die Barzahlung vereinbart werden. Transaktionsgebühren, beispielsweise bei Auslandsüberweisungen, sind vom Mitglied zu tragen.
4. Bei unterjährlicher Aufnahme eines Mitglieds reduziert sich der Beitrag auf den monatlichen Beitrag der verbleibenden Monate des laufenden Kalenderjahres.
5. Für jede schriftliche Mahnung bei nicht fristgerecht entrichteter Mitgliedsbeiträge wird eine Bearbeitungspauschale von EUR 5,- erhoben.
6. Kosten, welche durch nicht erfüllte Lastschriften entstehen, werden an die verursachenden Mitglieder weitergereicht.

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 20.05.2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Diese Beitragsordnung ersetzt alle vorher beschlossenen Beitragsordnungen.